Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 3813, 24.10.18
660.24 – Kl

BV Mitte 15.11.2018
- Beschlusscontrolling -

004
Herr Tobien

Kostenfreies Kurzzeitparken im unmittelbaren Umfeld von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, DSN 6169/2014, zuletzt behandelt in der Sitzung vom 14.06.2018, TOP 5.4

Die BV Mitte hatte die Verwaltung in der o.a. Sitzung beauftragt, konkrete Umsetzungsvarianten zum kostenfreien Kurzzeitparken (Bringen und Abholen der Kinder) im unmittelbaren Umfeld von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die sich in parkraumbewirtschafteten Bereichen befinden, zu erarbeiten und der BV vorzustellen. Dabei sollen die unterschiedlichen Parkzonen und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Die Straßenverkehrsbehörde hat nach der Junisitzung der BV zunächst exemplarisch für fünf gebührenpflichtig bewirtschaftete Quartiere im östlichen Teil von Mitte (B, G, F, H, I) bei den entsprechenden Einrichtungen die Zeiten abgefragt, zu denen Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. Diese Abfrage hat gezeigt, dass es innerhalb der einzelnen Parkgebiete keinen homogenen Bedarf gibt. Die Kinder werden zwischen 7.00h und 10.00h gebracht und zwischen 14.00h und 17.00h abgeholt. Laut Einschätzung der Einrichtungen werden individuell 8 bis 90 Kinder mit dem Auto gebracht bzw. abgeholt. Ohne eine vertiefende Verkehrszählung und (Kennzeichen-)Auswertung lässt sich nicht feststellen, wie viele der betroffenen Eltern im Parkgebiet oder einem angrenzenden Parkgebiet wohnen und mit einem Bewohnerparkausweis ohnehin kostenfrei vor der Einrichtung parken dürfen.

Die erhobenen Zahlen dürften von der Größenordnung auf andere bewirtschaftete Bereiche im Stadtbezirk übertragbar sein.

In den Gebieten B bis H beginnt die Bewirtschaftung morgens um 8.00h, so dass die Zeit von 7.00h bis 8.00h (mit Blick auf die Parkgebühren) unproblematisch ist. Nur im Gebiet I (Krankenhaus) beginnt die Bewirtschaftung schon um 7.00h.

Bereits zur Sitzung am 14.06.2018 hatte die Straßenverkehrsbehörde darauf hingewiesen, dass auf öffentlichen Verkehrsflächen eine (ausschließliche) Privilegierung von Eltern zum Bringen und Abholen von Kindern nach der Straßenverkehrs-Ordnung unzulässig ist und auch nicht praktikabel wäre. Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben der Parkraumbewirtschaftung und auch auf den Gleichbehandlungsgrundsatz wäre auch nicht zu begründen, warum Eltern von Kindern aus Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen privilegiert würden, aber z. B. keine Eltern von Schulkindern oder behinderten Kindern, die tagsüber zu Pflegeeinrichtungen gefahren werden. Änderungen der bestehenden Regelungen in den bewirtschafteten Gebieten können deshalb nur für **alle** Verkehrsteilnehmer eingeführt werden.

Mit der Stellungnahme zur Junisitzung hatte die Straßenverkehrsbehörde weiterhin darauf verwiesen, dass grundsätzlich nach individueller Einzelfallprüfung die Möglichkeit besteht, auf entsprechende Anträge gebührenpflichtige **Ausnahmegenehmigungen** zu prüfen. Da für eine Jahresgenehmigung nach der Verwaltungsgebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (mit Blick auf vergleichbare Jahresgenehmigungen) eine Gebühr von 150,00 Euro zu entrichten wäre, scheidet diese Variante bei der Zielsetzung „kostenfreies Kurzzeitparken“ aus.

Deshalb verbliebe nur die Möglichkeit, das kostenfreie Parken über eine **Anpassung der Parkregelung/Beschilderung** in den betroffenen bewirtschafteten Bereichen zu erreichen.

Die betroffenen bewirtschafteten Wohnquartiere sind mit einer Zonenbeschilderung für die jeweils geltende Parkregelung versehen. Das heißt, in den jeweiligen Zufahrtsbereichen in die Parkzone ist die Parkregelung (für das ganze bewirtschaftete Quartier) beidseitig aufgestellt. Innerhalb der Zone wird diese Regelung dann nicht mehr wiederholt. Diese Form der Beschilderung dient insbesondere dazu, einen „Schilderwald“ zu vermeiden, der durch eine Vielzahl von individuellen Schildern für einzelne Straßenabschnitte entstehen würde.

Diese Zonenbeschilderung schließt damit aber auch die beschlossene konkrete Umsetzungsvariante für jeweils einzelne Einrichtungen aus, die die örtlichen Gegebenheiten dieser Einrichtungen berücksichtigt. Dieses Ziel ließe sich nur durch den vollständigen Abbau der vorhandenen Zonenbeschilderung erreichen, wenn statt dessen die bisher geltende „allgemeine“ Parkregelung für grundsätzlich alle Parkflächen im Quartier durch die entsprechende Einzelbeschilderung ersetzt würde und allein vor der jeweiligen Einrichtung individuelle Regelungen aufgestellt würden. Das ließe sich nur mit einem ganz erheblichen Beschilderungs- und Kostenaufwand umsetzen (und würde das Straßenbild entsprechend prägen). Die so entstehende „neue“ Regelung (z. B. Kurzzeitparken mit Parkscheibe) könnte überdies dann nicht nur von den betroffenen Eltern sondern (wie oben erläutert) von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden. Mit Blick darauf, dass das Amt für Verkehr diese Variante für ungeeignet hält und sie mit erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden wäre, werden der Bezirksvertretung zumindest mit der heutigen Mitteilung keine konkreten Beschilderungspläne für alle betroffenen Parkquartiere und Einrichtungen im Stadtbezirk vorgestellt.

Unter Beibehaltung der Zonenregelung bliebe nur die Möglichkeit, die zum Beginn der Zone vorhandene Parkregelung mit einer weiteren (Ausnahme-)Regelung zu versehen, die analog zur ersatzweisen Regelung der „Brötchentaste“ zu weiteren Tageszeiten Ausnahmen von der Parkscheinpflicht zulässt. Auch hier wäre eine Parkscheibenregelung grundsätzlich denkbar.

Da bei dieser Variante die individuelle Regelung für einzelne Einrichtungen innerhalb eines Parkgebiets ausscheidet, bliebe nur eine generelle Ausnahmeregelung (z. B. 30 Minuten „freies“ Parken mit Parkscheibe) für das ganze Quartier zu den genannten Zeiten (7.00h/8.00h bis 10.00h und 14.00h bis 17.00h). Auch diese Regelung würde dann für alle Verkehrsteilnehmer im Parkgebiet gelten und mit der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung die Ziele der von der Bezirksvertretung beschlossenen Bewirtschaftung in Frage stellen. Überdies würden weitere Zusatzzeichen die zurzeit vorhandene Parkregelung (noch) unübersichtlicher machen. Grundsätzlich darf die Straßenverkehrsbehörde nach der Verwaltungsvorschrift auch nur maximal drei Verkehrszeichen am selben Pfosten anordnen, bei Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr darf hiervon bei besonderem Bedarf abgewichen werden. Damit wird es dann bei weiteren Ausnahmeregelungen mehr als problematisch werden, diese rechtssicher zu beschildern.

Im Ergebnis hält das Amt für Verkehr deshalb auch diese Variante für ungeeignet.

Weitere Möglichkeiten, in den bewirtschafteten Bereichen kostenfreies Kurzzeitparken im öffentlichen Straßenraum der bewirtschafteten Wohnquartiere einzuführen, sieht die Straßenverkehrsbehörde nicht.

Abschließend weist die Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass es unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht wünschenswert ist, dass „Elterntaxis“ bis (unmittelbar) vor die betroffenen Einrichtungen fahren. Hier gibt es viele Hinweise/Beschwerden über parkende/rangierende Eltern, die Kinder und ggf. deren Begleitpersonen, die die Einrichtungen zu Fuß erreichen, gefährden.

Wir bitten, die Bezirksvertretung entsprechend zu informieren!

I.A.

Kleimann